Schweizerische Filmgesetzgebung : III. Kanton Bern

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **1 (1941)**

Heft 3

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

"Schweizerische Filmgesetzgebung".

III. Kanton Bern.

1. Allgemeines. "Im Jahre 1939 wurden an 46 ständige und sesshafte Lichtspiel-Theater ganzjährige Konzessionen erteilt. Von diesen Betrieben befinden sich 9 in Bern, 6 in Biel, 5 in Thun, 13 im Jura und 14 verteilen sich auf das übrige Gebiet des deutschen Kantonsteiles. Von diesen Konzessionen ist eine im Sommer 1939 erloschen. Im Berichtsjahr erfolgten 3 Konzessionsübertragungen. Ausserdem hat die kant. Polizeidirektion insgesamt 85 (Vorjahr 102) Konzessionen zur Veranstaltung gelegentlicher Vorführungen im Wandergewerbe mit beschränkter Gültigkeitsdauer oder zur Veranstaltung einmaliger Filmvorführungen erteilt".(Aus dem Verwaltungsbericht der Kantonalen Polizeidirektion, Abt. Lichtspielwesen).

Die Gesetzgebung umfasst: 1. "Gesetz über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur" vom 10. Sept. 1916. 2. "Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 10. Sept. 1916..." vom 13. Juni 1917.

Zur Einrichtung und zum Betrieb öffentlicher Lichtspieltheater und zur gewerbsmässigen Veranstaltung von Lichtspielvorstellungen in anderen Unterhaltungsinstituten und im Wandergewerbe bedarf es einer Konzession, die von der Kant. Polizeidirektion erteilt wird, sowie einer von der Ortspolizeibehörde auszustellenden Betriebsbewilligung. Bevor beide erteilt sind, darf keine Aufführung stattfinden". Art. 2.

Art. 3 zählt in 7 Punkten die notwendigen persönlichen Garantien der Konzessionsbewerber auf, u.a. Ehrenfähigkeit, Leumund, Besitz des Schweizerbürgerrechts oder einer Niederlassungsbewilligung usw.- "Auf die gleiche Person sollen für die nämliche Konzessionsperiode in der Regel nicht mehrere Konzessionen ausgestellt werden".

Der Betrieb: Bestimmungen über Vorführungszeit sowie Feiertage fehlen. Es besteht Rauchverbot.

Das Personal muss wenigstens 20 Jahre alt sein. "Die Arbeitszeit des Personals soll täglich 8 Stunden nicht überschreiten. Jede Woche ist ein voller Ruhetag zu gewähren, der einmal im Monat auf einen Sonntag fallen soll. Das Personal ist gegen Unfall zu versichern". Art. 6.

Die Vollziehungsverordnung enthält ausführliche Bestimmungen über die technische Seite des Betriebs: Gebühren: §§ 5-10, Räumlichkeiten: §§ 14-25, Löschanlagen, Heizung usw.

2. Zensurbestimmungen: "Verboten sind: Die Herstellung, der Verkauf, die Vermietung oder Verleihung, sowie die öffentliche Vorführung von Filmen, welche geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder dazu Anleitung zu geben, oder die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gröblichst zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoss zu erregen, ebenso die Mitwirkung bei der Aufnahme vorgespielter Vorgänge, welche Menschenleben, die öffentliche Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährden können". Art. 8.

"Die Kontrolle über die Lichtspiel-Filme übt die kantonale Polizeidirektion durch einen besonderen Kontrollbeamten aus. Die Prüfung hat durch bewegte Bilder zu geschehen..." Art. 10.

3. Zensurpraxis: Es wird behördlicherseits in der Regel nur auf

Klage eingeschritten, wenn die Voraussetzungen von Art. 8 des Gesetzes erfüllt sind.

"Die bernische Gesetzgebung über das Film- und Kinematographenwesen sieht keine obligatorische Vorzensur der Filme vor, da nach Art. 77 der bernerischen Staatsverfassung eine Vorzensur allgemein ausgeschlossen ist. Vorführungspflichtig sind nur Filme, die in Jugendvorstellungen, die ausdrücklich als solche zu bezeichnen sind, der schulpflichtigen Jugend vorgeführt werden. Um eine einheitliche Praxis und die Zensur aus einheitlichen Gesichtspunkten zu gewährleisten, hat das bernische Recht einen einzigen Kontrollbeamten vorgesehen, der diese obligate Vorzensur für Jugendliche im ganzen Kanton ausübt. Filme, die nur Erwachsenen vorgeführt werden, werden stichprobenweise vom Kontrollbeamten geprüft. Diese Stichproben genügen in der Regel, um rechtzeitig einzuschreiten...". (Aus einer schriftlichen Verlautbarung der Polizeidirektion des Kt.Bern).

4. Jugendschutz. "Noch nicht schulpflichtigen Kindern ist der Besuch aller öffentlichen Lichtspielvorstellungen gänzlich untersagt. Die schulpflichtige Jugend hat nur zu den Jugendvorstellungen, in denen ausschliesslich behördlich kontrollierte Filme vorgeführt werden dürfen, Zutritt". Art. 9. Jugendvorstellungen müssen als solche bezeichnet werden und dürfen nicht nach 20 Uhr stattfinden. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, sie im Gemeindegebiet beliebig zu beschränken. (Art. 9).

NB. Die Zahl der verbotenen Filme ist sehr klein: so z.B. 1939 nur 3, 1940: "Le dernier tournant".-
Der Kontrollbeamte hat 1939 33 Filme im Hinblick auf Jugendvorstellungen geprüft und davon 21 bedingungslos freigegeben.

Die Schweiz und die Auslandwochenschau.

(Eine Tagung für schweizerische Filmpolitik).

Die rührige Basler Vereinigung "Le Bon Film" hatte auf Sonntag den 23. Februar eine Anzahl von Persönlichkeiten aus Presse und Filmwesen eingeladen, um einige aktuelle Fragen aus der schweizerischen Filmpolitik und einen fertig vorliegenden Plan für eine schweizerische Bearbeitung ausländischer Wochenschauen zu besprechen.

Nach einleitenden Worten von Peter Bächlin, dem Leiter des "Bon Film", und von Regierungsrat Dr.F.Hauser im Namen der Basler Regierung, sprachen Herbert von Moos über die Bedeutung bildlicher Darstellungen und im besonderen des Films, für die historisch-politische Dokumentation, und Nat.-Rat Dr.P.Meierhans über die nationale Bedeutung des Wochenschauproblems. Am Nachmittag sprach Red.Dr.Heinrich Kuhn von der praktischen Bedeutung der filmischen Orientierung des Schweizer Publikums über das Auslandgeschehen, worauf Hans Wirz vom "Kulturfilm Basel" in ausführlich dokumentierter Weise darlegte, wie die Armeefilmzensur einen Versuch, mit einer filmischen Retrospektive über "das Weltgeschehen seit 1938" neue Wege zu gehen, "nach konstant gehandhabter Praxis" verbot mit dem Hinweis, dass Zusammenstellungen von Wochenschauen zu einem neuen Ganzen verboten seien.

Die Tragweite des Wochenschauproblems wird unmittelbar klar, wenn man die Worte vernimmt, die Propagandaminister Goebbels und Vizepräsi-